Anlage 2 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 15.05.2007 und des Rates am 14.06.2007 über die Anregungen aus der Offenlegung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 48 "Hundeplatz Schlichtenfelde" (Vorlagen 2007/069/1 und 2007/070/1)

Einwender: B

Stellungnahme vom: 23.08.2006

Anregung:

In obiger Angelegenheit sind wir mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Jagdgenossenschaft Ostbevern IX vertreten durch deren Vorstand beauftragt. Wir versichern ordnungsgemäße Bevollmächtigung durch unser Verbandsmitglied.

Zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes und der beabsichtigten Aufstellung eines Bebauungsplanes nehmen wir Namens und in Vollmacht unseres Verbandsmitgliedes wie folgt Stellung.

Die beabsichtigte nachträgliche Legalisierung des bereits errichteten illegalen Hundeplatzes verstößt evident gegen das Abwägungsgebot gem. § 1 Absatz 6 BauGB, da öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander nicht gerecht abgewägt werden. Das beabsichtigte Vorhaben verstößt zudem insbesondere gegen den durch § 35 BauGB zum Ausdruck gebrachten Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs. Dies lässt sich wie folgt begründen:

Die Jagdgenossenschaft Ostbevern ist aufgrund der Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes aktiv legitimiert, wenn es um den Eigentumsbereich Jagdrecht geht. In diesem Bereich können nicht die einzelnen Grundeigentümer für sich persönlich entschieden und insbesondere auch nicht der Grundeigentümer für sich persönlich entscheiden und insbesondere auch nicht der Grundeigentümer des Hundeplatzes, auch wenn dieser zugleich Jagdgenosse ist.

Da der Hundeplatz innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Jagdgenossenschaft Ostbevern liegt und zur bejagbaren Fläche der Jagdgenossenschaft Ostbevern gehört, ist die Jagdgenossenschaft Ostbevern auch unmittelbar betroffen von der Nutzung als Hundeplatz. Dementsprechend ist das nachbarschaftliche Abwehrrecht der Jagdgenossenschaft Ostbevern auch als anders zu beurteilen, als etwa der Abwehranspruch des Antragstellers im Verfahren 2 L 29 / 05 vor dem OVG Münster.

Die Ausweisung als Hundeplatz mit ständigem Sport- Freizeitbetrieb entzieht der Jagdgenossenschaft Ostbevern in nicht unerheblichem Umfang jagdbare Fläche. Dabei ist nicht erkennbar, dass im Hinblick auf die Beeinträchtigung sowohl des Jagdrecht der Jagdrechtsinhaber, als auch im Hinblick auf die Jagsausübung durch den Jagdausübungsberechtigten diesem Entzug eine ordnungsgemäße Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange zugrunde liegt. Eine solche Abwägung wird behauptet, jedoch schlicht nicht durchgeführt, was nicht verwundert, da es ohnehin ergebnisorientiert um die nachträgliche Legalisierung eines illegalen Bauvorhabens geht. Gutachterliche Untersuchungen zur Beeinträchtigung der Jagd sind schlicht nicht durchgeführt. Allgemein wird von einer Vorbelastung gesprochen, ohne dass

substantiiert dargelegt wird, ob etwa eine Bahnstrecke oder eine Landstraße sowie verstreut liegende Häuser und Hofladen überhaupt eine Vorbelastung darstellen, die mit einem Hundplatz und dessen Nutzung vergleichbar sind.

Spezifische Gegebenheiten der Örtlichkeiten werden nicht berücksichtigt, so etwa die vorhandenen Waldbereiche, die den Hundesportplatz umschließen und selbstredend wertvolle Wildrückzugsgebiete darstellen. Kumulierende Belastung aus einer weiteren "Event-Planung" im gemeinschaftlichen Jagdbezirk wird ebenso ausgeblendet, obgleich dies ein weiterer Faktor ist, der den gemeinschaftlichen Jagdbezirk belastet. Dies betrifft insbesondere dir geplanten und zum nicht unerheblichen Anteil auch schon realisierten Vorhaben der Eventveranstalter GmbH Boll. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass man diesen Bereich bei der Gesamtwürdigung der Verhältnisse im gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausgeblendet hat. Es ist insbesondere nicht nachzuvollziehen, warum vorhandene alternativ Standorte in die Planungen nicht einbezogen worden sind. Gerade die größtmögliche Schonung des Außenbereiches verlangt doch, dass ein Vorhaben wie ein entsprechender Hundesportplatz mit entsprechender Personenverkehr und Kraftfahrzeugen nicht mitten in die Landschaft gesetzt wird. Gerade im Hinblick auf Bertoffenheit unseres Verbandsmitgliedes ist der Hundeplatz örtlich zu verlegen. Dies kann z.B. unter erheblich besserer Schonung des Außenbereichs durch Verlagerung des Hundesportplatzes unmittelbar an den Bereich Bebauungsplan Nr. 47 "Kaseinwerk" erreicht werden. Ein solcher Standpunkt ist umweltverträglicher, nachbarschaftsverträglicher, schont den Außenbereich und verletzt insbesondere das Gebot der Rücksichtsnahme gegenüber unserem Mitglied nicht.

Ein entsprechender Bedarf für den Hundesportplatz im Einzugsbereich der Gemeinde Ostbevern besteht ohnehin nicht. Ganz augenscheinlich ist vielmehr auch der Hundesportplatz Bestandteil einer Event-Überplanung des ländlichen Raumes mit der Zielsetzung Freizeitnutzer aus dem weiteren Umfeld heranzulocken. Auch der mangelnde Bedarf muss somit in der Abwägung berücksichtigt werden.

Schon anhand des Kartenmaterials ist ersichtlich, dass Waldflächen inselartig um den derzeitigen Hundesportplatz angeordnet sind. Wenn inmitten eines Jagdreviers mit relativ wenig Waldfläche diese Waldflächen auch noch zusätzlich durch einen Hundesportplatz belastet werden, so stellt dies eine erhebliche Beeinträchtigung des Jagdreviers dar. Der Grad der Beeinträchtigung wäre hier zu untersuchen und zwar durch Bewertung durch einen hierfür geeigneten Sachverständigen, da Beeinträchtigungen der Jagd und Jagdwertminderungen nur von solchen Sachverständigen ernsthaft beurteilt werden können, die auf diese, Gebiet über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Hier mag man gegebenenfalls auf die Landwirtschaftskammer NRW zurückgreifen, die entsprechende Gutachter in ihrer Liste führt.

Dass die Nutzung des Hundesportplatzes weit über eine reine Ausbildung hinausgeht, ist an der Vielzahl der Veranstaltungen ersichtlich und deren Größe. Die Veranstaltungen werden bereits jetzt schon überregional beworben. Der Terminkalender ist übervoll. Übungen werden insbesondere auch in die Abendstunden von Nutzern erst ab 18:30 Uhr. Pausen gibt es nicht. Der Platz soll jeden Tag genutzt werden. Es werden Großveranstaltungen durchgeführt, wie z.B. die Bundessiegerprüfung, die Landesmeisterschaft, die Kreismeisterschaft, Lauf-Westfalen-Läufer-Cup ein eigenes THS Turnier usw.

In Blickrichtung auf überregionale Interessenten wird der Hundeplatz gezielt überregional auch im Internet beworben.

In gleicher Weise gemeindlich gefördert wird parallel hierzu die Projektierung der Dirk Boll Event-Veranstalter GmbH. So ist mittlerweile sogar die Durchführung von Großveranstaltungen festzustellen.

Die Bauleitplanung lässt in keiner Weise erkennen, dass beide Vorhaben der Event-Nutzung des ländlichen Raums in Zusammenschau gesehen werden. Insbesondere die Summenwirkungen der Belastungen werden nicht gesehen. So ist das Revier nunmehr mit einem ganz erheblichen zusätzlichen An- und Abfahrverkehr belastet durch die parallel laufenden Event-Nutzungen.

Die Anzahl der Spaziergänger insbesondere mit Hunden wird sich erheblich erhöhen. Es liegt auch auf der Hand, dass eine Vielzahl von Hundeführern im Umfeld des Hundeplatzes mit dem Hund "Gassi geht". Schon jetzt ist festzustellen, dass die Hunde zum Teil nicht angeleint werden und insbesondere auch die Wege verlassen werden. Diese Hunde vertreiben das Wild und verkoten land- und fortwirtschaftliche Fläche. Auch dies beeinträchtigt langfristig das Verhalten des Wildes und ist nicht durch ein Anpassungseffekt auszugleichen.

Weiterhin soll ein Schutzgebiet sehr wohl in der Nähe des Hundesportplatzes liegen. Dieses Schutzgebiet befindet sich allerdings nicht in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk, sondern soll in der Nähe der Hofstelle Gröne liegen. Auch dies ist zu berücksichtigen, wenn es um mögliche Beeinträchtigungen geht.

Unser Mitglied hat bereits im Zuge des gegen die erteilte Baugenehmigung erhobenen Widerspruchs zu den Bedenken gegen den Hundeplatz Schlichtenfelde umfänglich vorgetragen. Rein vorsorglich wird die Widerspruchsbegründung unseres Mitgliedes im Zuge des Widerspruchsverfahrens auch noch einmal zum Gegenstand der Anregung und Bedenken in diesem Verfahren gemacht.

Der derzeitige Jagdpächter hat bereits angekündigt, dass es in absehbarer Zeit über die Höhe des Pachtzinses neu verhandeln will. Insoweit ist der Jagdpachtvertrag ein entsprechender Verhandlungsanspruch eingeräumt. Dies beruht auf dem Umstand, dass auch der Jagdpächter entsprechend Beeinträchtigungen durch den Hundesportplatz befürchtet . Für die Zukunft liegt auf der Hand, dass kommende Jagdpächter den Hundesportplatz als Negativkriterium sehen und insoweit von der Verpachtung entweder ganz absehen, oder aber nur zu einem erheblich niedrigeren Pachtzins die Anpachtung vornehmen werden. Jeder halbwegs verständige Jagdpächter wird versuchen einen Bogen um einen Jagdrevier zu machen, in dem ein großer Hundesportplatz angelegt ist. Aus diesem Grunde wird sich die Jagdgenossenschaft Ostbevern mit allen Mitteln gegen eine entsprechende Bauleitplanung wehren und kündigt schon jetzt die Beschreitung des Normenkontrollverfahrens für den Fall an, dass bis zu der beabsichtigten Ausweisung kommen wird.

Widerspruchsbegründung

gegen den Vorbescheid Az.: 63-A-30006/2004-1 vom 27.04.2004

Ausweislich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostbevern, ist das im Außenbereich liegende Grundstück Flur 54, Flurstück 27 ausschließlich landwirtschaftliche Nutzung vorbehalten.

Ein wesentlicher Bestandteil der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Ausübung der Jagd. Die Nutzung der Jagd erfolgt hier durch die Jagdgenossenschaft.

§ 1 Bundesjagdgesetz definiert Jagd sinngemäß als Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild, mit der damit verbundenen Verpflichtung zur Hege.

Dieses von der Jagdgenossenschaft wahrgenommene Recht auszuüben, ist auf der oben angegebenen Fläche nicht mehr möglich.

Kleines Niederwild sowie Schalenwild kann in den eingezäunten Bereich nicht einwechseln. Die angrenzende Zone wird insbesondere von Schalenwild gemieden, da massive, ständig verbreitende Hundewitterung (Hundegeruch), von Körperausdünstungen, Hundeurin und Hundekot ausgehend, unstrittig das Wild vergrämt. Diese negative "Fernwirkung" wird durch Hundegebell sowie lautstarke menschliche Stimmen während der täglichen Betriebszeiten noch verstärkt. Die Beunruhigungsfaktoren liegen zudem noch in der beginnenden abendlichen Aktivitätsphase des Wildes.

Neben der Beunruhigung des Wildes und seinen Einständen und sonstigen Lebensraum und damit einhergehenden Störung des Hegebemühens, ist auch der praktische Jagdbetrieb erheblich gestört.

Schießen auf der Fläche oder zur Fläche hin, ist aus Sicherheitserwägungen wegen der Dichte und Anordnung von Bebauungshindernissen wie Zaun, Container, Vereinshaus, Sportgeräten usw., wegen der gegebenen Abprallgefahr der Geschosse nicht möglich. Während der Betriebszeit, übrigens regelmäßig während der üblichen abendlichen Ansitzzeit, käme noch die Gefährdung von Platzbesuchern und Hunden hinzu, verstärkende Faktoren im Hinblick auf die Einschränkung der Jagd.

Noch weitreichender als der zuvor erläuterte Sachverhalt, stellt sich der Eingriff in Bezug auf den Jagdwert des genossenschaftlichen Reviers dar. Dies wurde auch in der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft am 30.06.2005 sehr deutlich zum Ausdruck gebracht. Die Versammlung war notwendig, da der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft auch gleichzeitig Verpächter der landwirtschaftlichen Fläche des Hundeplatzes und somit befangen ist. Er hat in allen Angelegenheiten bezüglich des Hundeplatzes den Vorstand der Jagdgenossenschaft und die Jagdgenossen zu keiner Zeit in Kenntnis gesetzt. Dabei ist die Jagdgenossenschaft dem Nachbarrecht gleichgestellt, hierauf hat Landrat Dr. Kirsch bei einem Besuch der Gemeinde Ostbevern ausdrücklich hingewiesen, und hätte somit beim Genehmigungsverfahren gehört werden müssen.

Der Jagdwert, das heißt der zu erzielende Jagdpachterlös, droht bei der bald anstehenden Neuverpachtung zu sinken, da ein im Kern eines Reviers sich etablierender Hundesportplatz regelmäßig im Gegensatz zu jagdlichen Interessen tritt und auf der potenziellen Pächterseite, nach jagdlichen Gesichtspunkten, ein Mangel darstellt. Neben der oben schon dargestellten, unmittelbaren Einschränkung der Jagdausübung, kommen wertmindernde Faktoren wie freilaufende Hunde, erhöhtes Fahr-

zeugaufkommen, Turnierveranstaltungen, Vereinsleben, Vereinserweiterung usw. hinzu. Zu den vorgehend angeführten Jagdertragsminderungen führen die letzt genannten Tatsachen zu einer erheblichen Minderung des Ideellen Wertes des Jagdreviers, wenn es um die Erteilung nach "guten" und "schlechten" Revieren geht. Dies ist bei Verpachtungsverhandlungen von ausschlaggebender Bedeutung.

Die Jagdgenossenschaft wird als Anbieter der Anpachtungsmöglichkeit, bei öffentlicher Ausbietung, in erheblichem Maße in eine schlechtere Ausgangslage versetzt, als dies gleichen Revierbedingungen, aber ohne Hundeplatz wäre.

Dies stellt einen nichthinzunehmenden Eingriff in eigentumsähnliche Werte dar.

Mit Beschluss des VG. Az. 2L 29/05 vom 23.04.05, sowie dem vertiefenden Beschluss des OVG. Az.: 10 B 416/05 vom 09.08.05 wurde festgestellt, dass der Hundesportplatz auf der Grundlage des §35 BauGB bauplanungsrechtswidrig genehmigt wurde.

Durch die amtsfehlerhafte Nichtanwendung der für ein rechtmäßiges Genehmigungsverfahren erforderlichen Planungsinstrumente des BauGB, wurde die Jagdgenossenschaft schon im Vorfeld von der weitreichenden Mitwirkungsmöglichkeit des §3 BauGB ausgeschlossen.

Ein weiterer erheblicher Mangel liegt in der nicht durchgeführten Abwägung, wie in §1(6) des BauGB gefordert.

Es bleibt festzuhalten, dass jagdliche/jagdeigentumsrechtliche Belange zu keinem Zeitpunkt des Baugenehmigungsverfahrens gewogen wurden.

Weiterhin ist nach den Darstellungen der Bauakte die Baugenehmigung am 23.12.04 erteilt worden, obwohl zu einem früheren Zeitpunkt des Verfahrens die Rechtsanwälte Mönig (07.10.2004), sowie Schallenberg (08.11.2004) Schriftsätze zu rechtsverbindlichen Entscheidungen (Bverw v. 04.07.1991 sowie OVG Münster v. 21.03.1991) vorlegten, die die Nichtgenehmigungsfähigkeit nach §35 BauGB des in Rede stehenden Hundesportplatzes bestätigten.

Diese Entscheidung wurde von der Genehmigungsbehörde ignoriert. In der Bauakte gibt es keinerlei Hinweise darüber, dass sich mit den Einwänden der Widerspruchsführer auseinandergesetzt wurde.

Dem Anschein nach liegt hier ein Verwaltungsakt vor, der durch vorsätzlichen Verstoß gegen geltendes Recht zu einer Baugenehmigung führte.

Das Genehmigungsverfahren ist grob rechtsfehlerbehaftet, daraus folgend auch die Jagdgenossenschaft einen nicht hinzunehmenden Verlust des Jagdwertes ihres Reviers befürchten muss, wovon alle Jagdgenossen, ungeachtet der Lage ihrer Flächen in Bezug auf den Hundesportplatz, betroffen sind.

Schadensersatzansprüche im Rahmen der Amtshaftung behalte ich mir hiermit ausdrücklich vor.

Abwägung:

1.1

Einwand, die Ausweisung als Hundesportplatz entzieht der Jagdgenossenschaft Ostbevern in nicht unerheblichem Umfang jagdbare Fläche. Zu dieser Beeinträchtigung erfolgte keine Abwägung, die ohnehin nicht möglich ist, da sie ergebnisorientiert im Hinblick auf die Legitimation des Hundeplatzes ist. Gutachterliche Untersuchungen zur Beeinträchtigung der Jagd sind nicht durchgeführt.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgte zwar auf der Grundlage der bereits vorhandenen Hundeplatzanlage – ist dennoch keineswegs eine sogenannte "Gefälligkeitsplanung" und nachträgliche Legitimierung hinsichtlich privater Vereinsinteressen. Sie dient nicht nur dem privaten Interesse des Hundesportvereins, sondern als öffentliches Belang den sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung (§ 1 (5) Satz 2 Nr. 3 BauGB). Danach ist das planerische Ziel auch die Förderung von Freizeit und Erholung sowie des Vereinslebens und der Jugendarbeit. Dazu werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, durch die mit dem vorgeschriebenen Verfahren gemäß § 3 und 4 BauGB die abwägungsrelevanten Aspekte abgefragt werden.

Die Abwägung erfolgt auch nicht ergebnisorientiert.

Dazu wird auf die Ausführungen zu Einwender A (Anlage 1), insbesondere unter den Punkten 1.3), 1.8) und 1.9) verwiesen.

Die Jagdfläche, die hier insgesamt zur Debatte steht, ist 456 ha groß. Dem gegenüber fällt die Gesamtfläche des Hundesplatzes mit rd. 1,2 ha nur gering ins Gewicht.

Es kann dabei im Übrigen auch keine Rede davon sein, dass in Richtung Hundeplatz nicht geschossen werden dürfe. Entsprechendes ist sicherlich auf Grund der freien Einsehbarkeit möglich, solange klar ist, dass der Hundeplatz von keiner Person genutzt wird.

In welchem Umfang tatsächlich Beeinträchtigungen vorliegen sollen, wird auch von Seiten des Einwenders nicht mitgeteilt.

Zu berücksichtigen ist ergänzend, dass der Hundeplatz im Randbereich des Jagdbezirkes liegt. Größere Waldflächen liegen erst in einer weiteren Entfernung. Direkt angrenzende Gehölz und Waldlebensräume für jagdbares Wild sind ebenfalls nur geringfügig nicht betroffen.

Es ist deshalb nicht ersichtlich, weshalb von einer Beeinträchtigung des Jagdrechts über den oben festgestellten Umfang hinaus zu rechnen sein soll. Entsprechendes wird von dem Einwender auch nicht dargetan.

Es besteht angesichts der Größe des Hundesplatzes und dem geringen Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigungen im Verhältnis zur Gesamtgröße des Reviers auch keine Notwendigkeit, ein Gutachten einzuholen. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass, wenn auch in rechtswidriger Weise, der Hundeplatz bereits für einen Zeitraum von ca. 2,5 Jahren betrieben wird. Dass es zu einer echten Beein-

trächtigung des Jagdrechts gekommen ist, wird vom Einwender nicht dargetan. Insoweit fehlt es an jeglicher Substantiierung.

Dem gegenüber liegt allerdings die Stellungnahme zum einen des Jagdpächters, zum anderen des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 19.01.2007 vor. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Einwender A (Anlage 1) unter Punkten 1.8) und 1.9) wird verwiesen.

Diese Stellungnahmen stützen die Einschätzung der Gemeinde, wonach von einer wesentlichen Beeinträchtigung des Jagdrechtes keine Rede sein kann, zumindest aber die Beeinträchtigungen nicht so wesentlich sind, dass das öffentliche Interesse an der Legalisierung des Hundesplatzes dem gegenüber zurückstehen müsste.

Auf Grund der Stellungnahmen sowohl des Pächters und auch des Landesbetriebes ergibt sich auch keine Notwendigkeit zur Einholung eines Gutachtens.

Die Auswirkungen von Schallimmissionen wurden im Oktober 2006 gutachterlich untersucht. Eine Überschreitung der zulässigen Immissionswerte während der genehmigten Trainingszeiten wird zu keiner Zeit erreicht.

1.2

Es wird von einer Vorbelastung gesprochen, ohne darzulegen, ob z.B. Bahnstrecke oder Landstraße sowie verstreut liegende Häuser und Hofladen eine Vorbelastung für die Jagd darstellen, die mit dem Hundeplatz vergleichbar ist. Kumulierende Belastung aus der Eventplanung (Kaseinwerk) sind nicht eingeflossen. Eine gutachterliche Stellungnahme habe durchgeführt werden müssen.

Es dürfte offenkundig sein, dass Wild sich nicht dort aufhält, wo Autos fahren, sich Bahnstrecken befinden oder Menschen wohnen. Selbstverständlich besteht auch insoweit ein gewisser Gewöhnungseffekt. Dass diese Flächen allerdings nicht gleichermaßen werthaltig sind für die Benutzung durch Wild und damit für die Ausübung der Jagd, dürfte auf der Hand liegen. Entsprechendes muss nicht durch ein Gutachten abgeklärt werden.

Diskussionswürdig ist lediglich die Frage, in welchem Umfang sich eine solche Vorbelastung auf den Wildbesatz und auch auf das Jagdrecht auswirkt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist jedoch zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang weitere Belastungen für die genannten Rechtsgüter durch den Betrieb des Hundesplatzes hinzukommen und darüber hinaus, ob diese Belastungen unter Abwägungen aller maßgeblichen Belange den Jagdausübungsberechtigten nicht zuzumuten sind.

Eine solche Abwägung ist erfolgt. Auf die vorangegangenen Ausführungen zu Einwender A (Anlage 1) wird verwiesen.

Bei den von dem Einwender genannten Vorbelastungen handelt es sich sämtlichst um solche, die genehmigt sind bzw. legal betrieben werden.

Im Rahmen der Abwägung war entsprechend zu berücksichtigen, ob die Belange der Jagdausübungsberechtigten darüber hinaus zusätzlich noch einen Hundeübungsplatz "vertragen".

Davon ist hinsichtlich der vorhandenen Landesstraßen und der vorhandenen Höfe auszugehen. Es handelt sich insoweit um allgemein im Außenbereich vorkommende Anlagen, deren Auswirkungen den Jagdausübungsberechtigten immer zuzumuten sind.

Etwas anderes gilt allerdings auch nicht für das Kaseinwerk. Dieses findet sich in einer Entfernung von mindestens 750 m vom Hundesplatz entfernt. Veranstaltungen dort finden auf einer geschlossenen Fläche tagsüber statt. Weshalb diese Veranstaltungen Einfluss auf das Jagdausübungsrecht oder aber auf den Wildbesatz in einer Entfernung von 750 m haben sollten, ist nicht ersichtlich. Konkretes wird dazu von dem Einwender auch nicht vorgetragen.

1.3

Einwand, spezifische Gegebenheiten, z.B. vorhandene Waldbereiche um den Hundesportplatz sind nicht berücksichtigt. Diese stellen wertvolle Wildrückzugsgebiete dar.

Das Vorhaben des Eventveranstalters Dirk Boll GmbH sei bei der Gesamtwürdigung nicht berücksichtigt worden.

Es ist nicht erkennbar, das in maßgeblichem Umfang Waldgebiete direkt am Hundesplatz vorhanden sind. Betrachtet man die weiteren rd. 456 ha Jagdgebiet, ist darüber hinaus nicht erkennbar, dass es sich bei der Fläche, die dem Hundeplatz dienen soll, um eine Fläche von besonderer Werthaltigkeit im Hinblick auf das Jagdausübungsrecht und den Wildbesatz handelt. Es ist insbesondere auch nicht zu erkennen, dass hier gegenüber dem übrigen Gebiet in verstärktem Maße Waldflächen vorhanden sind.

Im Übrigen wurde im Rahmen der Abwägung durchaus in Rechnung gestellt, dass es sich bei den vorhandenen Waldgebieten um Wildrückzugsgebiete handelt. Allerdings ist nicht zu erkennen, dass deren Nutzbarkeit als Wildrückzugsgebiet durch den Hundeplatz in wesentlichem Umfang beeinträchtigt wird. Dazu wird auf die Ausführungen zu Einwender A (Anlage 1) verwiesen. Entsprechendes konnte auch durch den Jagdpächter nicht beobachtet werden. Auch der Landesbetrieb hat Entsprechendes nicht problematisiert.

Soweit es um eine zusätzliche mögliche Belastung durch das Vorhaben der Eventveranstalterin Dirk Boll GmbH geht, ist festzustellen, dass sich die Veranstaltungsräumlichkeiten in einer Entfernung von rd. 275 m vom Hundesplatz befinden. Mit Ausnahme des Weihnachtsmarktes finden Veranstaltungen dort ausschließlich in geschlossenen Räumen statt. Ein Zu- und Abgangsverkehr findet lediglich in der Form statt, dass Pendelbusse verkehren. Darüber hinaus liegen die Veranstaltungen in den Abendstunden. In der Regel beginnen sie um 20.00 Uhr, gelegentlich auch schon einmal um 18.00 Uhr.

Allein auf Grund der Geringfügigkeit des Zu- und Abgangsverkehrs und der Tatsache, dass die Veranstaltungen mit Ausnahme des Weihnachtsmarktes ausnahmslos in geschlossenen Räumen stattfinden, ist nicht zu erwarten, dass das Eventzentrum auf die Belange der Jagd und des Wildbesatzes größere Auswirkungen haben als ein Wohnhaus oder ein landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich. Entsprechend ist auch nicht erkennbar, weshalb neben diesem Eventzentrum ein Hundeplatz zusätzlich für die Belange der Jagd nicht "verkraftbar" sein sollte.

Auch hier lässt der Einwender konkrete Ausführungen vermissen.

1.4

Alternative Standorte wurden in die Planung nicht einbezogen, um die größtmögliche Schonung des Außenbereiches zu erreichen. Vorschlag, Verlagerung des Hundesportplatzes unmittelbar an den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 47 "Kaseinwerk".

Es ist durchaus zulässig, dass hier die Eigentums- bzw. Pachtverhältnisse für die bestehende Anlage als wichtiger Grund für die planungsrechtliche Absicherung der Anlage angeführt werden.

Alternative Standorte kommen nicht in Frage; die Fläche östlich des Sondergebietes "Kaseinwerk" scheidet aus, da der Eigentümer nicht bereit ist, die Fläche zu verkaufen.

Die Fläche des Kaseinwerkes kommt ebenfalls nicht in Betracht, da das Gelände vollständig benötigt wird.

Der Hundeplatz im Schirl ist ausgelastet. Der Verein verfolgt eine andere Zielsetzung.

Die Eigentümer der an den Hundeplatz in Schirl angrenzenden Flächen haben im Übrigen auf Anfrage erklärt, nicht bereit zu sein, Flächen für die Anlage eines weiteren Hundeplatzes bzw. die Erweiterung der vorhandenen Anlage zur Verfügung stellen zu wollen.

Weitere alternative Grundstücke für die Nutzung als Hundeübungsplatz werden von dem Einwender nicht genannt.

1.5 Einwand, es besteht kein Bedarf für den Hundesportplatz. Dieser ist offensichtlich Bestandteil einer Eventüberplanung des ländlichen Raumes.

Auf die Ausführungen unter dem Punkt 1.3) und die Ausführungen zu Einwender A (Anlage 1) wird verwiesen.

1.6

Einwand, Waldflächen seien inselartig um den derzeitigen Hundesportplatz angeordnet. Es gebe sonst relativ wenig Waldfläche innerhalb des Reviers, so dass eine Inanspruchnahme gerade dieser Fläche eine erhebliche Beeinträchtigung darstelle. Auch hier habe eine Untersuchung durch einen Sachverständigen stattzufinden.

Es kann nicht erkannt werden, weshalb gerade an dieser Stelle verhältnismäßig viel Baumbestand im Jagdrevier vorhanden sein soll, dies in unmittelbarer bzw. maßgeblicher Entfernung zum Hundeübungsplatz.

In welchem geringen Umfang Auswirkungen auf die Rückzugsgebiete vorhanden sind, wurde bereits ausgeführt. Auf die bisherigen Ausführungen hinsichtlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen wird verwiesen. Daraus ergibt sich auch nicht die Notwendigkeit zur Einholung eines Sachverständigengutachtens, dies insbesondere auf Grund der Feststellungen des Jagdpächters und des Landesbetriebes.

1.7

Einwand, die Nutzung des Hundesportplatzes geht weit über die reine Ausbildung hinaus. Die Veranstaltungen werden bereits jetzt überregional beworben. Die Nutzungen beginnen teilweise erst ab 18.30 Uhr, ohne Pausen. Es werden Großveranstaltungen durchgeführt, so dass diese im überregionalen Interesse auch im Internet beworben werden.

Nach eigenen Angaben verfolgt der Verein folgende Ziele (Auszug):

- Förderung des Hundesports und
- Ausbildung von sozial verträglichen und umweltsicheren Familienhunden.
- " … In regelmäßigen Kursen wird nicht nur der aktive Hundesport gepflegt, sondern auch Hundebesitzern Rat und Hilfe angeboten. Allein im Jahr 2005 besuchten 158 Teilnehmer unterschiedliche Angebote, wie z.B. Welpengruppe, den Junghundeerziehungskurs oder weiterführende Ausbildungsangebote. Davon waren 112 aus dem Kreis Warendorf und 73 aus Ostbevern. Überregionale Vergleiche fördern die Motivation der Gemeinschaft und das Interesse an der Vereinsarbeit.
- ... Projekte wie das Kinderferienprogramm, die Zusammenarbeit mit Psychotherapeuten (Hundephobikertherapie) und die unterschiedlichen Schnupperkurse verschiedener Hundesportarten tragen maßgeblich zum richtigen Umgang mit dem Hund und zu einer aktiven Freizeitgestaltung in Ostbevern bei.

Um viele gut sozialisierte und umweltsichere Hunde ausbilden zu können und Ostbevern überregional auf Sportveranstaltungen zu repräsentieren, erfolgt das Training auf einem eingezäunten Platz. Alle Kursteilnehmer werden zur Rücksichtnahme in Bezug auf Lärmbelästigung, Parkgepflogenheiten und Anfahrtswege aufgefordert. ..."

Im Sommer findet aufgrund der Wärme das Training in den Abendstunden bis 20 Uhr statt, im Winter eher am Wochenende, da frühzeitig Dunkelheit eintritt. Anzahl und Art der Veranstaltungen sind in der Betriebsbeschreibung der Baugenehmigung festgelegt, die unverändert bestehen bleibt (siehe Urteil OVG vom 09.08.2005, Seite 4).

Der Verein hat zur Zeit 38 Mitglieder, davon 20 aus Ostbevern, zwei aus dem Kreis Warendorf und die restlichen 16 aus den umliegenden Kreisen (Osnabrück, Münster und Steinfurt).

Größere Veranstaltungen waren folgende:

06.05.2006 Kreismeisterschaft Turnierhundesport (ca. 40 Gäste) 21.05.2006 Lauf der Deutschen Agilitymeisterschaft (ca. 110 Gäste)

Kleinere Veranstaltungen waren die zwei Begleithundeprüfungen am 20.05.2006 und 05.08.2006.

Sinn und Zweck des Hundesplatzes bzw. das öffentliche Interesse an der Einrichtung des Hundesplatzes ist unter Punkt 1.3) zu Einwender A (Anlage 1) umfassend dargestellt worden.

Es geht darum, die Freizeitgestaltung und Erholung sowie das Vereinsleben und die Jugendarbeit zu fördern sowie zum korrekten Umgang mit Hunden beizutragen.

Es wird sich dabei kaum vermeiden lassen, dass auch Personen dem Verein beitreten oder an den Schulungen teilnehmen, die nicht im Gemeindegebiet Ostbevern ansässig sind.

Dies ändert allerdings nichts daran, dass der Hundesplatz geeignet ist, den genannten Zielen und damit dem öffentlichen Interesse zu dienen. Anderes würde sicherlich nur dann gelten, wenn von vornherein ausgeschlossen wäre, dass überhaupt nicht damit zu rechnen ist, dass Einwohner von Ostbevern ein solches Interesse an einem Hundeplatz haben.

Gerade die Durchführung von Großveranstaltungen dient dazu, ein vorhandenes Interesse auch in Zukunft zu erhalten.

Es ist richtig, dass die Nutzung des Hundesportplatzes über eine reine Ausbildung hinausgeht. Dies widerspricht allerdings nicht den genannten Gründen, weshalb das öffentliche Interesse an der Einrichtung eines solchen Hundeplatzes gegeben ist.

Letztendlich muss allerdings richtig gestellt werden, dass anders, als möglicherweise aus dem Inhalt der Stellungnahme des Einwenders geschlossen werden kann, es nicht vorrangig darum geht, Großveranstaltungen auf dem Platz durchzuführen. Diese sind nach wie vor im Verhältnis zum regulären Betrieb die Ausnahme.

1.8 Auch die Projektierung der Dirk Boll Event-Veranstalter GmbH wird mit Großveranstaltungen seitens der Gemeinde gefördert.

Lediglich durch bauplanungsrechtliche Maßnahmen (Ausweisung Sondergebiet "Kaseinwerk"), die jedoch finanziell vom Investor erstattet wurden, hat die Gemeinde die Dirk Boll Eventveranstalter GmbH unterstützt.

Die Gemeinde hat dabei die Erhaltung des Industriedenkmals berücksichtigt. Eine weitere finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde erfolgt in keiner Weise.

1.9 Summenwirkung der verschiedenen Eventnutzungen

Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Eine Summenwirkung ist weder durch das Kaseinwerk noch durch die Veranstaltungsräume der Dirk Boll GmbH zu erwarten. Die Feststellungen des Jagdpächters und auch des Landesbetriebes stützen diese Einschätzung der Gemeinde.

1.10

Die Anzahl der Spaziergänger mit Hunden wird sich erhöhen (zunehmende Verschmutzung und Wildvertreibung).

Auf den öffentlichen Belang der Hundeerziehung wurde bereits unter Ziffer 1 hingewiesen. Das Spazierengehen mit Hunden im Außenbereich kann nicht mit Jagdinteressen eingeschränkt werden. Im Übrigen sind die Spaziergänger eher die Anwohner. Es ist nicht zu erkennen, warum die Anzahl wegen des Hundeplatzes zunehmen soll.

Sofern Hundeführer sich in welcher Weise auch immer ordnungswidrig verhalten, z. B. durch Nichtanleinen von Hunden, ist diesem mit Ordnungsmitteln des Ordnungsrechts zu begegnen. Bei der Frage der Zulässigkeit im Rahmen des Bauplanungsverfahrens ist lediglich eine genehmigte Nutzung zu berücksichtigen, nicht allerdings das abweichende Verhalten von Einzelnen.

1.11

In der Nähe der Hofstelle Gröne liegt ein Schutzgebiet (in Nähe des Hundesportplatzes).

Das Naturschutzgebiet liegt 1.100 m südöstlich entfernt, das Feuchtgebiet Fleiergosse ca. 900 m südlich. Von einer Beeinträchtigung durch den Hundeplatz ist bei der Entfernung nicht auszugehen.

1.12

Vorsorglich wird die Widerspruchsbegründung unseres Mitglieds im Zuge des Widerspruchsverfahrens noch einmal zum Gegenstand der Anregung und Bedenken in diesem Verfahren gemacht.

Der Widerspruch gegen den Vorbescheid zur Baugenehmigung wurde beim Kreis Warendorf vorgebracht. Dies wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Argumente entsprechen im Übrigen dem Schreiben des Einwenders vom 23.08.2006.

1.13

Der derzeitige Jagdpächter hat eine Neuverhandlung über die Höhe des Pachtzinses angekündigt, d.h. wirtschaftliche Beeinträchtigungen für kommende Jagdpächter sind durch den Hundesportplatz zu erwarten.

Der bereits abgeschlossene Pachtvertrag gilt ab 01.04.2007 in Kenntnis des bestehenden Hundeplatzes ohne Reduzierung des Pachtzinses für weitere neun Jahre.

Auf die Ausführungen unter Punkt 1.2 und 1.3 wird verwiesen.

1.14

Einwand, das Vorhaben verstoße gegen den Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches.

Diese Behauptung stützt der Einwender auf die zuvor diskutierten 13 Gesichtspunkte.

Eine Abwägung hat jedoch ergeben, dass der Belang der Jagdausübungsberechtigten aus den genanten Gründen hinter dem öffentlich-rechtlichen Interesse an der Einrichtung des Hundesplatzes zurückzutreten hat.